

(Berichterstatter Abgeordneter Lange [Leipzig].)

(A) Die Erfahrung wird uns zeigen, wo noch Verbesserungen des Gesetzes notwendig sind. Vorgesehen ist, daß, wenn ein Mitglied in die Volkskammer nachträglich eintritt oder vorzeitig ausscheidet, die Aufwandsentschädigung nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Volkskammer zu bemessen ist.

Nach den Gesetzen für die Nationalversammlung darf ein Mitglied, das in der Nationalversammlung Entschädigungen erhält, in keiner anderen gesetzgebenden Körperschaft Entschädigungen annehmen. Da aber die Möglichkeit besteht, daß jemand dort nichts bekommt oder ihm etwas abgezogen wird, und er in der Volkskammer ebenfalls Mitglied ist, so soll dafür in § 5 nach den dort angezogenen Bestimmungen eine Regelung getroffen werden.

In § 6 ist gesagt, daß nicht, wie in dem Gesetze der Nationalversammlung, der Präsident alles persönlich zu machen und über das Vorliegen von Voraussetzungen zu entscheiden hat, die zum Abzuge nach § 3 führen könnten. Es ist vielmehr dem Präsidenten freigestellt, zu bestimmen, wie der Nachweis der Anwesenheit zu erbringen ist und unter welchen Voraussetzungen § 3 anwendbar ist.

Tagegelder von 30 M. sollen auch weiter beziehen die Mitglieder des Direktoriums und die Mitglieder des Büchereiausschusses, die über den Schluß oder die Vertagung der Volkskammer hinaus noch Geschäfte zu erledigen haben. Aber bisher war es so, daß sie volle Entschädigung für die ganze Dauer bis zum Abschluß der Kanzleigeschäfte bekamen. Hier ist eine Einschränkung gegen früher, daß nur für die Tage eine Entschädigung von 30 M. gewährt wird, wo die Betreffenden wirklich tätig sind.

§ 8! Hier war eine Meinungsverschiedenheit in der Deputation. § 8 sieht vor: Dem Präsidenten der Volkskammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Tagung der Volkskammer monatlich die Summe von 1000 M. gezahlt werden. Die Majorität der Deputation stellte sich auf den Standpunkt, daß die Entschädigung als Aufwandsentschädigung zu betrachten sei und nicht als Repräsentationsgelder.

Andererseits sagte man, der Präsident hat nicht nur während der Tagung eine außergewöhnliche Arbeit zu leisten, sondern er hat nach dem gegenwärtigen Stande der Kammer, die souverän ist, die den Volkswillen verkörpert, dauernd mit der Regierung in Fühlung zu bleiben und somit unter Umständen dauernd tätig zu sein, und es soll dafür eine Ent-

schädigung mit darin liegen. Eine Meinungsverschiedenheit war hauptsächlich über die Höhe der Summe vorhanden. Die Majorität hat sich für 1000 M., die in der Vorlage stehen, entschieden.

§ 9 ist formeller Natur. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, daß die Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist, wie bisher.

Auch zu § 10, daß das alte Gesetz aufgehoben ist, ist nichts weiter zu bemerken.

Das Gesetz soll rückwirkende Kraft vom 25. Februar haben. Es fehlt auch eine Bestimmung im Gesetze, die in dem alten vorhanden war und die darauf ging, daß, wenn ein Mitglied der Kammer an der ganzen Tagung nicht teilnimmt, es keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung hat. Das ist ein Fall, der vorgesehen werden kann, der aber auch im Bedarfsfalle von der Kammer gegebenenfalls geregelt werden kann.

Im Auftrage des Ausschusses habe ich Ihnen zu empfehlen, dem vorliegenden Antrag des Ausschusses, der gemeinsam mit den Herren Regierungsvertretern in dieser Form gefaßt ist, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Meine Herren! Es tritt hier folgende Bestimmung der jetzt noch geltenden Geschäftsordnung ein. Eine allgemeine Diskussion findet bei der Schlußberatung nicht statt, vielmehr nur eine besondere über die einzelnen Artikel bzw. Paragraphen und eine Abstimmung darüber nach § 12 der Geschäftsordnung. Am Ende der Schlußberatung erfolgt sodann die Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage mit den etwa angenommenen Verbesserungsanträgen.

Ich glaube, es ist auch praktisch so zu verfahren. Ich rufe nun die Paragraphen einzeln auf.

§ 1. Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. — Die Aussprache hierüber ist geschlossen.

Will die Kammer § 1 annehmen?
Einstimmig.

§ 2. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer den § 2 annehmen?
Gleichfalls einstimmig.

Ich rufe auf § 3.

Herr Vizepräsident Dr. Dietel hat das Wort.

Vizepräsident Dr. Dietel: Meine Damen und Herren! Zu § 3 Absatz 2 möchte ich mir erlauben, eine kleine Abänderung zu beantragen. In diesem